

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
 Zukunftsrasse 44
 Postfach
 2501 Biel-Bienne

BAKOM	
29. MAI 2006	
Reg.	
DIR	
BO	
RTV	
IR	
TC	<input checked="" type="checkbox"/>
AF	
FM	

COLT Telecom AG
 Mürtchenstrasse 27
 CH-8048 Zürich
 Tel: +41 (0)44 5 600 600
 Fax: +41 (0)44 5 600 610
 Email: info@colt.net

www.colt.net

Zürich, 24. Mai 2006

Stellungnahme zur Änderung der Grundversorgungsbestimmungen in der Fernmelddienstverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für den Einbezug von COLT Telecom AG in das Vernehmlassungsverfahren. Allerdings möchten wir Sie bitten, uns in die Liste der ständigen Vernehmlassungsadressaten aufzunehmen, um zukünftig bei ähnlich gelagerten Vernehmlassungen automatisch berücksichtigt zu werden ohne erst mehrmals nachfragen zu müssen.

Gerne teilen wir Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme zu den Änderungen in der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) mit, wobei die Struktur sich nach den betroffenen Abschnitten der FDV orientiert:

2. Kapitel: Grundversorgung

1. Abschnitt: Grundversorgungskonzession

Die erfolgten Änderungen in Art. 16 Abs. 5 und Art. 18 Abs. 1 Bst. B sowie Abs. 3 dienen der Präzisierung und daher voll einverstanden.

2. Abschnitt: Pflichten der Grundversorgungskonzessionärin

- Art. 19 Abs. 1 Bst. a: Wird unterstützt, denn die hier ausschliessliche Definition des öffentlichen Telefondienstes schafft mehr Klarheit.
- Art. 19 Abs. 1 Bst. b: Die Entfernung von drei bisherigen Zusatzdienste, die für alle Anbieterinnen gem. 3. Abschnitt gelten hilft der Transparenz und verhindert Doppelspurigkeit. Der Fortfall der Anrufumleitung stellt zwar eine effektive Minderung dar und ist insbesondere für KMU von Bedeutung, wobei mit der zunehmenden Reduzierung der Terminierungsgebühren in das Mobilnetz und der Fixnetz/Mobilnetz-Konvergenz die Nutzung der Umleitung auf den Mobilanschluss zunehmen wird. Da der Dienst über den bestehenden Wettbewerb vollumfänglich angeboten wird, ist die im Bericht über die Änderung der FDV gezogene Schlussfolgerung mit der Verzichtbarkeit auch aus unserer Sicht gegeben.

Andrerseits sollten die Zusatzdienste „Anzeige der Rufnummer des rufenden Teilnehmers (CLIP) und „des gerufenen Teilnehmers (COLP)“, die bisher in Art. 20 Abs.

2 gefordert waren, hier entsprechend hinzugefügt werden, zumal die die definierten Aufnahmekriterien zutreffen.

- Art. 19 Abs. 1 Bst. c: Wird unterstützt, da in Art. 28 der Notrufdienst für alle Anbieterinnen gefordert ist. Mit der Einführung eines Datenübertragungsdienstes als eigenständigen und vom Telefonnetz unabhängigen Dienst ist ein zukunftsorientierter Ansatz gewählt.
Wichtig ist allerdings hierbei die unter dem Art. 20 Abs.2 Bst. c für den Breitbandanschluss aufgeführte Relativierung hinsichtlich Wirtschaftlichkeit.
- Art.19 Abs. 1 Bst. d: Befürwortung des Fortfalls des Zugangs zu Verzeichnisdiensten als Grunddienst aufgrund der im Markt vorhandenen Alternativen, zumal mit Art. 29 die Verzeichnisse ausreichend geregelt sind.
- Art. 19 Abs. 1 Bst. e: Die Beibehaltung der öffentlichen Sprechstellen als Grunddienst ist aus unserer Sicht fragwürdig, insbesondere wenn durch deren flächendeckende Bereitstellung wiederum die Swisscom als alleiniger Grunddienstanbieter gesetzt ist.

Berücksichtigt man ausserdem die neuen und teuren Auflagen für die Anpassung der Telefonkabinen an die Bedürfnisse der bewegungsbehinderten Personen, so ist die Versorgung der Betroffenen mit gegebenenfalls vergünstigten Telefonanschlüssen der sinnvollere Ansatz.

Die Schlussfolgerung im Bericht über die Änderung der FDV legt ebenfalls die mehrheitlich vorliegenden Gegenargumente offen. Die verbleibenden Gründe für die Beibehaltung können wie folgt angezweifelt werden:

- Die Nutzung für Notrufe liesse sich durch Notrufsäulen billiger lösen
- Die Möglichkeit des unbeobachteten Anrufs auf Telefonhilfen z.B. für Kinder und Jugendliche ist bei der Verbreitung der Handys sicherlich kein relevantes Problem und eine weiterreichende Anonymität lässt sich mit der Unterdrückung der Nummer des Anrufers erreichen.
- Eine Versorgung für sozial schwache Gruppen liesse sich mit einer subventionierten Bereitstellung von Telefonanschlüssen, im Bedarfsfall mit „Pre-paid Cards“ (z.B. für Sozialempfänger) ebenfalls billiger und zielgerichteter lösen als eine flächendeckende Bereitstellung von Telefonkabinen.
- Art. 19 Abs. 1 Bst. f: Volle Befürwortung der Erweiterung mit einem SMS-Vermittlungsdienst für Hörbehinderte.
- Art. 19 Abs. 1 Bst. g: Volle Befürwortung der Erweiterung des Verzeichnis- und Vermittlungsdienst auf Personen mit eingeschränkter Mobilität.
- Art. 19 Abs. 2: Folgerichtige Anpassung.
- Art. 20 Abs. 1: Folgerichtige Anpassung.
- Art. 20 Abs. 2 Bst. a und b: Verbesserung, denn der jeweilige Anschlusstyp entspricht dem bisherigen analogen Anschluss bzw. ISDN-Anschluss, ist aber technologieneutral formuliert. Bezüglich der hier entfallenen Zusatzdienste „Anzeige der Rufnummer des rufenden Teilnehmers (CLIP) und „des gerufenen Teilnehmers (COLP)“ sollte eine entsprechende Aufnahme in Art. 19 Abs. 1 Bst. b erfolgen.
- Art. 20 Abs. 2 Bst. c: Dieser neue Anschlusstyp als Grunddienst erfordert unbedingt die Relativierung bezüglich technischer und wirtschaftlicher Gründe, um nicht unsinnige Erschliessungskosten in entlegenen Randgebieten hervorzurufen.
- Art. 20. Abs. 3: Folgerichtige Anpassung.
- Art. 21 Abs. 1 bis: Dieser neue Artikel ist aus Konsumentensicht berechtigt.
- Art. 22a: Diese neue Forderung der Gebühreninformation bei nutzungsabhängig verrechneten Diensten der Grundversorgung spätestens 15 Minuten nach dessen Be-

nutzung die Gebühren an den Benutzer in geeigneter Weise mitzuteilen, schliesst entweder die Mehrwertdienste mit Transaktionen zwischen Benutzer und Dienstanbieter hiervon aus oder die „geeignete Weise“ wird in den technischen und administrativen Vorschriften entsprechend angepasst.

- Art. 25: Folgerichtige Anpassung, wobei hinsichtlich öffentlicher Sprechstellen die unter Art. 19 Abs. 1 Bst. e aufgeführten Einwände gelten.
- Art. 26 Abs. 1, 2, 3 und 3 bis: Die ab 1. Januar 2008 geltenden Preisobergrenzen erscheinen uns gerechtfertigt.

3. Abschnitt: Pflichten der Grundversorgungskonzessionärin und der übrigen Anbieterinnen von Diensten der Grundversorgung

- Art. 32: Im Zusammenhang mit der Gebühreninformation gilt die Stellungnahme unter Art. 22a.

4. Abschnitt: Finanzierung der Grundversorgung

- Art. 33 Abs. 5 und 7: Ergänzungen sind wichtige Verbesserungen.
- Art. 34 Abs. 2: Festsetzung einer späteren Frist ist richtig und praxisgerecht.
- Art. 34 Abs. 5: Das zusätzliche Jahr nach Feststellung der Zahlungsschwäche bis zur Übertragung der Schulden auf die Nettogesamtkosten der Folgeperiode erscheint uns unnötig und verursacht ein unnötiges Deckungsrisiko oder verlangt eine zu hohe Reservebildung für den Investitionsbeitrag.

5. Kapitel: Fernmeldegeheimnis

- Art. 60 Abs. 2: Sinnvolle und praxisgerechte Ergänzung.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

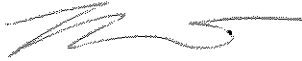
- Art. 85 und Art. 87: Folgerichtige Anpassung.

Gegen eine Veröffentlichung im Internet haben wir nichts einzuwenden, sofern die Mehrheit der Rücksendungen, einschliesslich der derzeitigen Lizenzinhaberin Swisscom, ebenfalls veröffentlicht wird.

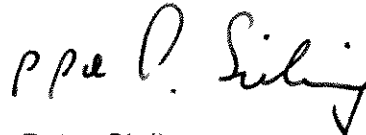
Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

COLT Telecom AG



Hans-Jörg Denzler
Managing Direktor



Peter Sieling
Legal & Regulatory Manager